jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/30 4Ob350/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1987

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z3
GewO 1973 §340
UWG §1 C2
UWG §24

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 13 Abs 1 Z 3 GewO ist eine wettbewerbsregelnde Vorschrift, die nicht nur dem Schutz der Geschäftspartner und Gläubiger sondern auch der ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommenden und seriös kalkulierenden Mitbewerber dient. Das Verbot der mit rechtskräftigem Bescheid untersagten Gewerbeausübung mit einstweiliger Verfügung ist zur Sicherung des Unterlassungsanspruches zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 350/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 350/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0060786

Dokumentnummer

JJR_19870630_OGH0002_0040OB00350_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at